



Vereinsstatuten

Faustball SATUS Kreuzlingen

Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
2	Ziele und Aufgaben	3
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Bestand	4
3.2	Rechte und Pflichten	4
3.3	Aufnahme	4
3.4	Austritt	4
3.5	Streichung, Sperre, Ausschluss	5
3.6	Haftung	5
4	Organisation	6
4.1	Vereinsorgane	6
4.2	Amtsdauer	6
5	Generalversammlung	7
5.1	Einberufung	7
5.2	Traktandenliste	7
5.3	Anträge	7
5.4	Aufgaben und Rechte	7
6	Vereinsvorstand	8
6.1	Aufgaben und Rechte	8
7	Revisoren	8
8	Untersektionen	8
9	Finanzen	8
10	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
10.1	Statutenänderungen	9
10.2	Vereinsauflösung	9
10.3	Austritt aus dem SATUS	9
10.4	Schlussbestimmungen	9
10.5	Inkraftsetzung	9

1 Name und Sitz

1.1 Name

- ¹ Der auf der Titelseite genannte Verein wurde im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.
- ² Der Verein ist als Sektion SATUS Schweiz angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

1.2 Sitz

Der Vereinssitz ist Kreuzlingen, TG.

2 Ziele und Aufgaben

- ¹ Der Verein bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
 - die Förderung des gesunden Breitensportes im Rahmen der Zielsetzungen von SATUS Schweiz;
 - die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
 - die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen;
 - die Ausbildung von Sportfunktionären und –coaches (Technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter usw.);
 - die Mitwirkung bei J + S und weiteren von SATUS Schweiz angebotenen Organisationen;
 - den Ausbau der Einrichtungen einer demokratischen und sozial fortschrittlichen Schweiz.
- ² Innerhalb des Vereins können beliebige Turn-, Sport- und Spielarten betrieben werden.
- ³ Der Verein fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.
- ⁴ Der Verein kann eine einheitliche Mitgliederliste führen oder durch Dritte führen lassen. Die Adressen der Mitglieder dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2 Abs. 1 - 3 der Vereinsstatuten) verwendet werden.
- ⁵ Der Verein anerkennt die Dopingvorschriften von SATUS Schweiz (Art. 2.3 der Statuten SATUS Schweiz).

3 Mitgliedschaft

3.1 Bestand

- ¹ Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, nämlich:
 - Jugendmitgliedern;
 - Juniorenmitgliedern;
 - Aktivmitgliedern (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren, Seniorinnen>63, Senioren>65);
 - Passivmitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern.
- ² Als Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern schulpflichtige Mädchen und Knaben bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr aufgenommen werden.
- ³ Als Juniorenmitglieder können Mädchen und Knaben nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr aufgenommen werden. Sie treten frühestens nach dem 19. Altersjahr zu den Aktiven über.
- ⁴ Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 19. Altersjahr überschritten hat.
- ⁵ Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder und Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.
- ⁶ Zu Frei- oder Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.2 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- ² Sämtliche Mitglieder ab dem 18. Altersjahr sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.
- ³ Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

3.3 Aufnahme

- ¹ Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

3.4 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf das Ende der Verwaltungsperiode erklärt werden.
- ² Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

3.5 Streichung, Sperre, Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.
- ² Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern usw. den guten Zusammenhalt im Verein stören oder sich bei Turnanlässen, Wettkämpfen oder Wettspielen unsportlich benehmen, können vom Vereinsvorstand bis auf die Dauer von sechs Monaten in ihren Rechten eingestellt werden (Sperre). Das Verfahren und die Folgen der Sperre richten sich nach den Statuten von SATUS Schweiz (Art. 15.5).
- ³ Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn:
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden;
 - die Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes geschädigt werden.
- ⁴ Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hiervon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
- ⁵ Im Falle einer Streichung, einer Sperre oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Statuten SATUS Schweiz (Art. 12.2) die Beschwerdekommision von SATUS Schweiz anzurufen.
- ⁶ Nimmt der Auszuschliessende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tage an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.
- ⁷ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Statuten SATUS Schweiz (Art. 12.3).
- ⁸ Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins dem Vereinsvorstand auszuhändigen.

3.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vereinsvorstand;
- die Revisoren;
- die Untersektionen und deren Organe.

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr.

5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitglieder vom Vereinsvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.1 Einberufung

Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

5.2 Traktandenliste

- ¹ Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- ² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- ³ Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen 4 Wochen vorher dem Präsidenten z.H. des Vereinsvorstandes schriftlich eingereicht werden.

5.4 Aufgaben und Rechte

- ¹ Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung;
- ² Abnahme der Berichte des Vorstandes;
- ³ Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- ⁴ Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- ⁵ Wahlen:
 - des Präsidenten;
 - des Kassiers;
 - des übrigen Vorstandes;
 - der Revisoren.
- ⁶ Erlass von Reglementen;
- ⁷ Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- ⁸ Festlegen des Jahresprogramms;
- ⁹ Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten.

6 Vereinsvorstand

6.1 Aufgaben und Rechte

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen;
- ² Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung;
- ³ Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden;
- ⁴ Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte;
- ⁵ Der Vorstand orientiert seine Vereinsmitglieder an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung;
- ⁶ Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Verein beitragsfrei.

7 Revisoren

- ¹ Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren;
- ² Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen;
- ³ Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8 Untersektionen

Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Untersektionen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Untersektionen ist die Generalversammlung zuständig.

9 Finanzen

- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird;
 - Erträgen aus Veranstaltungen;
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
 - Subventionen.
- ² Die Untersektionen können zusätzliche Beiträge erheben.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Vereinsstatuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonal- oder Regionalverband oder zentralen Sportverband (Statuten SATUS Schweiz Art. 15.8.14).

10.2 Vereinsauflösung

- ¹ Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Statuten SATUS Schweiz Art. 15.8.4).
- ² Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom zuständigen Verband übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.
- ³ Falls sich innert fünf Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem zuständigen Verband zu.

10.3 Austritt aus dem SATUS

Der Verein kann den Austritt aus dem SATUS an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitgliedern beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Statuten SATUS Schweiz Art. 15.8.5).

10.4 Schlussbestimmungen

Der Verein anerkennt die Statuten von SATUS Schweiz. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von denjenigen der Statuten SATUS Schweiz ab, so gelten letztere.

10.5 Inkraftsetzung

Die Genehmigung der vorstehenden Vereinsstatuten erfolgte an der Generalversammlung vom 26.03.2004.

Genehmigt durch:

Für den Verein

Der Präsident:

Kreuzlingen, 12.5.2004
Ort, Datum

A. Miano
Unterschrift

Der Aktuar (i.V. Kassier):

Kreuzlingen 22.6.04
Ort, Datum

M. Zeh
Unterschrift

Für den Verband

SATUS Schweiz:

Bern, 13.5.2004
Ort, Datum


S. Müller
Stempel und Unterschrift
Schlüsselstrasse 15
Postfach 7804 3001 Bern
Tel. 031-381 86 86 · Fax 031-381 87 80

SATUS RV:

Frauenfeld, 13.6.04
Ort, Datum

SATUS Regionalverband
St.Gallen – Thurgau – Appenzel
L. Bolliger
Stempel und Unterschrift